

## **Sanierungssatzung**

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (Gbl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kap. XIV Abschn. II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.90 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.90 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 28.10.93 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 45 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Innenstadt Velten“.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### **§ 2**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 136 bis 156 BauGB durchgeführt.

### **§ 3**

1. Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschrift der §§ 152 bis 156 hinzuweisen.
4. Die Beschlüsse vom 23.4.92, Beschluß Nr. 39/92 und 45/92, über den Beginn vorbereitender Untersuchung sowie der Beschluß vom 27.5.93, Beschluß Nr. 54/93, über die Erweiterung des Untersuchungsgebietes für die Innenstadt von Velten werden aufgehoben.
5. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Satzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung waren 4 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Velten, den 20.09.05

Velten, den 20.09.05

---

Heiko Manthey

---

Hartmut Freydank

Bürgermeister

Vorsitzender der Stadtver-  
ordnetenversammlung

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.1994 in Kraft.

Velten, 20.09.05

---

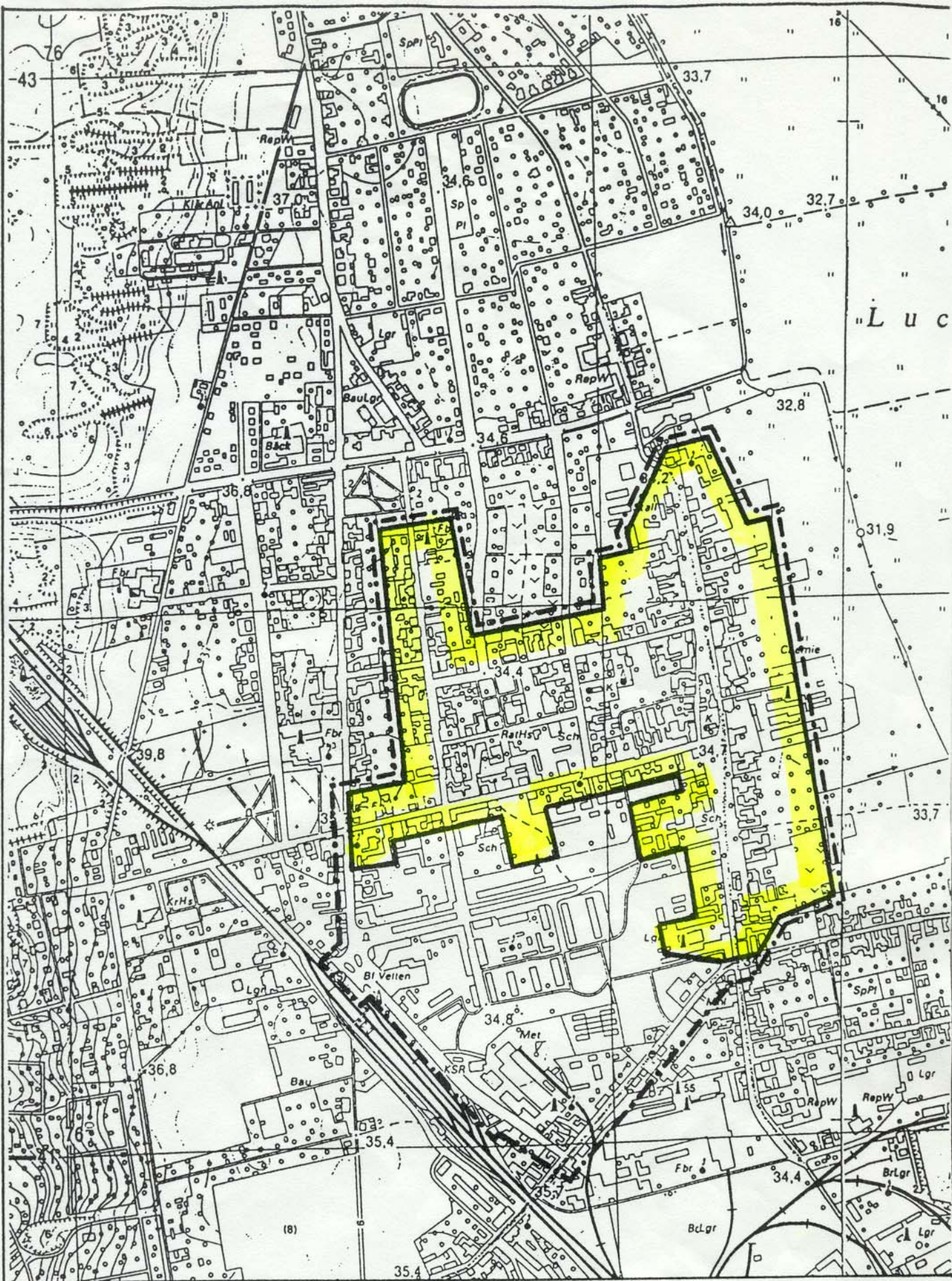
Heiko Manthey  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen am 28.04.1994 genehmigt.

Velten, 20.09.05

---

Heiko Manthey  
Bürgermeister



-----

GEBIET DER VORBEREITENDEN UNTERSUCHUNGEN

—————

SANIERUNGSGEBIET